

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HARDHEIM-WALLDÜRN

BETREFF FNP-ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „RÖTE“

Frühzeitige Beteiligung vom 13.08.2018 bis 17.09.2018

Die Fläche wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans behandelt. Es werden daher nur die Stellungnahmen aufgeführt, welche die Fläche „Röte“ betreffen.

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	12.10.2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. 2. Wir bitten die Flächenausweisungen insgesamt kritisch zu hinterfragen und ausführlich zu begründen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.10.2018. 3. Es sind verschiedene Zielverstöße hinsichtlich der laut Regionalplan vorgegebenen Zielen der Raumordnung ersichtlich (siehe nachfolgende Auflistung). Es ist jeweils mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen. 4. Bezüglich der Darstellung von Mischgebieten im Plangebiet weisen wir darauf hin, dass ein Mischgebiet auch eine tatsächliche Mischung von Wohnen und Gewerbe voraussetzt. Wir bitten vorsorglich darum zu überprüfen, ob dies mit den tatsächlichen planerischen Absichten in den jeweiligen Gebieten übereinstimmt. 5. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass sich im Plangebiet Kulturdenkmale und archäologische Denkmale befinden. Diese dürfen nicht beschädigt werden. Bei der Planung bzw. Ausführung ist die Lage der Denkmäler zu berücksichtigen. Bezüglich näherer Angaben zur Lage der Denkmäler verweisen wir auf die bereits stattgefundenen bzw. folgenden Bauleitplanverfahren. In den diesbezüglich erfolgten Beteiligungen bzw. in den noch folgenden Beteiligungen wird im einzelnen hierzu Stellung genommen und entsprechend detailliertes Kartenmaterial zur Verfügung gestellt. Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren halten wir ebenfalls für sinnvoll. 6. Nachfolgend erfolgt eine nähere Betrachtung der einzelnen Flächen der jeweiligen Gemeinden Hardheim und Höpfingen sowie der Stadt Walldürn: 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beachtet. Durch die Fläche „Röte“ ergibt sich kein Zielverstoß hinsichtlich der Ziele der Raumordnung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beachtet. Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde ebenfalls beteiligt und hat zu der Fläche „Röte“ keine Bedenken geäußert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6.3 Stadt Walldürn: Stadt Walldürn: <i>Zur Fläche „Röte“ wurden keine eigenständigen Hinweise in der Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung gegeben.</i></p> <p>7. Umweltprüfung – Umweltbericht Zu der FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. In dem derzeit vorliegenden Begründungsentwurf findet sich dazu unter Nr. 11. der Hinweis, dass ein Umweltbericht im Zuge des Verfahrens aufgestellt und der Begründung beigelegt wird. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind die möglichen Umweltauswirkungen sowohl im Hinblick auf das Gesamt-FNP-Gebiet als insbesondere auch auf die Umgebungsbereiche der beabsichtigten Neuausweisungsflächen in den Blick zu nehmen. Dabei sind die möglichen Veränderungen von natürlichen Lebensräumen (Biotopen) einschließlich ihrer Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen, etwaigen Lebensstätten von Artenvorkommen, die zu erwartenden Bodenverdichtungen, die Lenkung der zusätzlich entstehenden Verkehrsströme, die Lärm-verträglichkeit, der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie auf die grundsätzlich mit dem Planungsabsichten verbundenen bzw. zu erwartenden Auswirkungen auf die allgemein betroffenen Schutzgüter einschließlich der möglichen Wechselwirkungen in die Betrachtung einzubeziehen. Mit zu betrachten sind auch die voraussichtlich denkbaren Maßnahmen bzw. Ausgleichs- und Vermeidungskonzepte mit kompensatorischer Wirkung für die verschiedenen Bereiche. Grundsätzliche und konzeptionell anzusprechende Themen und Sachbereiche, die für das Gesamt-FNP-Gebiet in gleicher Weise maßgeblich sind, können dabei aus unserer Sicht redaktionell gemeinsam angesprochen werden; gebietsspezifische Aussagen und Bewertungen insbesondere zu den beabsichtigten Neuausweisungsflächen sollten dagegen in separat gehaltenen Betrachtungen behandelt werden. Dies kann für die Neuausweisungsflächen z.B. abschnittsweise (wie etwa in Nr. 8 der Begründung) geschehen oder vorzugsweise (wie in Nr. 10 der Begründung angedeutet) in entsprechend „gebietsbezogenen Flächensteckbriefen“ bzw. Einzelbetrachtungen. Die Prüfung der umwelt-, klima- und naturschutzbezogenen Belange haben besonders bei den jeweiligen Prognosebetrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern zudem den zeitlichen Planungshorizont des FNP ausdrücklich mit einzubeziehen. Wir bitten im Übrigen, darauf zu achten, dass der Umweltbericht nach Inhalt und Gliederung der aktuellen Fassung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB entspricht. Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird vorläufig auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen. Nach § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits ein detaillierter Umweltbericht erstellt wurde, wird dieser als Umweltbericht für diese FNP-Änderung herangezogen. Darin werden unter anderem die Ergebnisse weiterer umweltbezogener Gutachten (z.B. Artenschutz) zum Bebauungsplanverfahren zusammenfassend dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p> <p>8. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>Die steigende Bedeutung des globalen Klimawandels und die Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der kommunalen Planung sind mit der Klimaschutznovelle auch auf der Ebene des Planungsrechts und damit als kommunale Aufgabe verankert.</p> <p>Spätestens seit dem vierten IPCC-Bericht (Intergovernmental Panel on Climate Change 2007) wird die Existenz eines anthropogen mit verursachten Klimawandels allgemein anerkannt. Außerdem konnten auch in unserer Region in jüngster Zeit Auswirkungen von Extremwetterereignissen (z.B. Starkregen, Hitzeperioden und Stürme) verstärkt beobachtet werden. Mit einer weiteren Zunahme solcher Ereignisse ist zu rechnen.</p> <p>Auch die kommunalen Planungsträger sind in der Verantwortung Vorsorge zu treffen.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Begründungsentwurf finden sich unter der Nr. 12 erste Aussagen zu Klimaschutz und zu erneuerbaren Energien. Dort wird zu Recht vorangestellt, dass die klimagerechte Entwicklung von Städten und Gemeinden auch mit den Instrumenten des Planungsrechts gestärkt werden soll. In Betracht zu ziehen sind nicht nur die lokal vorzufindenden Klimaverhältnisse, sondern die Klimaschutzbelange mit ihrer globalen Dimension.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung werden die Aussagen zum Klimaschutz aus der Begründung des Bebauungsplanverfahrens übernommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>12.10.2018</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn.</p> <p>Auf der FNP-Ebene bedarf es nach aktueller Rechtslage zumindest einer vorausschauenden artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. eines sachkundigen „Arten-Screenings“ zur Betrachtung vorhandener Artenvorkommen und einer sich daraus möglicherweise ergebenden Konfliktlage.</p> <p>In der aktuell vorliegenden Begründung finden sich zu § 44 BNatSchG noch keine ausdrücklichen Aussagen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange können erst nach Ergänzung der FNP-Unterlagen abschließend beurteilt werden.</p> <p>Besonders für die Neuausweisungsflächen bitten wir, um eine abschnittsweise Darstellung der Artenschutzbelange (wie etwa in Nr. 8 der Begründung) oder vorzugsweise um Einzelbetrachtungen in den entsprechenden „gebietsbezogenen Flächensteckbriefen“ (vgl. Nr. 10 der Begründung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über den FNP 2030 geklärt sein müssen.</p> <p>Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung können sich insbesondere Überlegungen für Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben (deren verbindliche planungsrechtliche Sicherung hat im Detail erst auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene zu erfolgen). Die prinzipielle Bewältigungsmöglichkeit der Artenschutz-Konflikte muss für die FNP-Ebene allerdings aufgezeigt werden.</p> <p>Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Artengruppen der Europäischen Vogelarten sowie der Reptilien und Amphiben sollte auch Augenmerk auf Schmetterlinge gelegt werden. Da überwiegend Offenlandhabitate, teilweise Gehölzstrukturen überplant werden, können besonders Vorkommen und Lebensstätten verschiedener Artengruppen betroffen sein. Insbesondere Vogelarten des Offenlands, z. B. die Feldlerche, sind teilweise derart in Ihrem Bestand bedroht, dass nicht von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist und die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann. Hinzu kommt, dass nicht in je-dem Fall die Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zielführend ist und deren tatsächliche Wirkung fachlich fragwürdig ist. Eine kritische Vorprüfung möglicher Vorkommen dieser Artengruppe ist somit nötig, um die unzulässige Ausweisung potenziell undurchführbarer Planungen zu vermeiden.</p> <p>Rückfragen hierzu, insbesondere zur fachlichen Vorgehensweise, können an unsere Naturschutzfachkraft gerichtet werden.</p> <p>b) Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete, nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 so-wie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 33 – 36 BNatSchG:</p> <p>Soweit Bauflächen durch ihre räumliche Nähe oder auch durch ihre eventuell immissionsträchtige Nutzungsmöglichkeit in nachteiliger Weise auf ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ausstrahlen können, gilt es, dies näher zu betrachten. Unter Umständen kann es auch zu bau- oder betriebsbedingten Einwirkungen auf das Schutzgebiet kommen, so dass Wechselwirkungen mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden können. Ebenso sollen bereits im Vorfeld entgegenwirkende Schutz- und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft werden.</p> <p>Zur naturschutzfachlichen Bearbeitung kann es für das weitere Verfahren in Abstimmung mit unserem Natura 2000-Beauftragten erforderlich werden, eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. In den nachstehenden Erläuterungen werden zu den einzelnen Neuausweisungsflächen erforderlichenfalls ergänzende Hinweise gegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Es sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete durch die Planung betroffen. Es handelt sich bei der Planung, um die planungsrechtliche Sicherung der Bestandssituation.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>c) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</p> <p>Das Verbandsgebiet liegt teilweise im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatPark-VO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.</p> <p>Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Wir bitten daher, dies in den Flächennutzungsplanunterlagen jeweils durch eine entsprechende Betrachtung nachweislich zu thematisieren bzw. in den „gebietsbezogenen Flächensteckbriefen“ (vgl. Nr. 10 der Begründung) darauf einzugehen. Dabei spielen die Themen Landschaftsbild und Erholungsvorsorge eine besondere Rolle.</p> <p>Auf Einzelhinweise hierzu haben wir in unserer Stellungnahme verzichtet.</p> <p>d) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG</p> <p>Von der beabsichtigten Planung können gesetzlich geschützte Biotope flächig oder randlich erfasst werden.</p> <p>In naturschutzrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass hierzu zunächst Bedenken bestehen, da alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind.</p> <p>Das unmittelbare Heranrücken an, oder Einbeziehen von gesetzlich geschützten Biotopen in ein FNP-Plangebiet (Baufläche) löst zwar unmittelbar noch keine Tathandlung aus, ist aber planungsrechtlich nur zulässig, wenn seitens der Naturschutzbehörde zuvor eine Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Erste Hinweise werden gegebenenfalls in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Neuausweisungsf lächen gegeben.</p> <p>Die Biotopabgrenzungen haben sich teilweise gegenüber der früheren Kartierung zudem verlagert. Hierzu sollte im Zuge der weiteren Untersuchungen nach Möglichkeit eine Aktualisierung des relevanten Bestands erfolgen, da sich der Schutzstatus der geschützten Biotope nicht aus der (teils überalterten) nachrichtlichen Darstellung in den GIS-Systemen (der LUBW u. a.), sondern aus ihrem tatsächlichen Vorliegen in Natur und Landschaft ergibt. Ihre Grenzen sind im Einzelfall fachlich festzulegen. Potenziell nicht dargestellte geschützte Biotope sind insbesondere auch dort zu vermuten und zu überprüfen, wo das Vorhandensein von (Streuobst-) Wiesen, Biotopverbundflächen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gehölzen auf eine extensive Bewirtschaftungsform hinweist.</p> <p>Wo die vorgesehenen Bauflächen unmittelbar an geschützte Biotope angrenzen, sollten grundsätzlich Pufferbereich von mind. 5 m bis 10 m Breite als Grünflächen eingeplant werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Inhaltliche Einzelheiten hierzu können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich zum überwiegenden Teil im Bereich des Naturparks. Durch die Planung wird allerdings die Bestandssituation planungsrechtlich gesichert. Es werden keine Außenbereichsflächen überplant. Eine Beeinträchtigung des Naturparks ist somit nicht gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befindet sich ein Biotop entlang der B 27. Dieses wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und zum Erhalt festgesetzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Biotopflächen sollen in die zeichnerischen Darstellungen übernommen werden (ein Planzeichen in der Kartenlegende ist ja vorhanden).</p> <p>e) FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten nach Umweltschadengesetz, i. V. m. § 19 BNatSchG Da insbesondere Grünlandflächen (Wiesen mit und ohne Streuobst) durch Bauflächen überplant werden, ist jeweils bereits vorab zu prüfen, ob diese einen erhöhten Artenreichtum, vergleichbar dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“, aufweisen. Obwohl nicht in einem FFH-Gebiet liegend, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hier ggf. das Umweltschadengesetz, i. V. m. § 19 BNatSchG greifen wird. In Folge der Überplanung würde eine erhebliche Schädigung bzw. Zerstörung europäischer Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG vorbereitet. Ein voraussichtlicher Umweltschaden ist prinzipiell zu vermeiden. Zu den einzelnen Neuausweisungsflächen werden in den nachstehenden Erläuterungen gegebenenfalls ergänzende Hinweise gegeben. Von planerischer Seite hat hier die Vermeidung von Eingriffen absolute Priorität. Vorausschauend können u. U. vorgezogene Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EWG in Betracht gezogen werden, was in Ultima Ratio einen gleichartigen Ersatz des überplanten Lebensraumtyps in erkennbarem räumlichem Zusammenhang erfordern würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet selbst sind keine FFH-Lebensraumtypen enthalten. Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil bereits bebaut. Durch die Planung soll lediglich die Bestandssituation planungsrechtlich gesichert werden.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens kann von unserer Seite noch keine abschließende Einschätzung getroffen werden, ob im weiteren Verfahren das Planen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hinein - insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes oder bezüglich Natura 2000 - erforderlich sein wird. Es gilt die weiteren fachgutachterlichen Aussagen hierzu abzuwarten. Zu der Frage, ob für die Flächennutzungsplanebene naturschutzrechtliche Ausnahmen zum Biotopschutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG in Aussicht gestellt werden können (vgl. obige Nr. 1. c), werden gegebenenfalls erste Hinweise in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Neuausweisungsflächen gegeben. Nach dem momentanen Kenntnisstand ist noch keine abschließende Entscheidung darüber möglich. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass dem GVV diesbezüglich abschließende Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor dem etwaigen Beschluss über den FNP 2030 vorliegen müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren wird die Ausgleichskonzeption dargestellt. Dieser wird als Umweltbericht für diese FNP-Änderung herangezogen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Ausgleich soll dabei auch für den FNP durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und Bewertung. Eine differenzierte Eingriffsbewertung mit einzelnen konkreten Ausgleichsmaßnahmen ist in dieser Detailschärfe für die FNP-Ebene zwar noch nicht zwingend erforderlich. Da die Bewältigung der Eingriffsregelung jedoch Abwägungsrelevanz besitzt, bedarf es zumindest einer überschlägigen Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Thematik, die in einem entsprechenden Fachbeitrag oder in einer geeigneten Ergänzung zum erforderlichen Umweltbericht abzuhandeln ist. Besonders für die Neuausweisungsflächen bitten wir auch an dieser Stelle, um eine abschnittsweise Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Thematik (wie etwa in Nr. 8 der Begründung) oder vorzugsweise um Einzelbetrachtungen in den entsprechenden „gebietsbezogenen Flächen-steckbriefen“ (vgl. Nr. 10 der Begründung).</p> <p>Aus den FNP-Unterlagen müssen zum einen der aufgrund der in Aussicht stehenden Eingriffe in etwa zu erwartende Ausgleichsbedarf und zum anderen die Grundzüge eines umsetzbaren Ausgleichskonzeptes zur Verdeutlichung der prinzipiellen Kompensierbarkeit der voraussichtlichen Eingriffe erkennbar werden.</p> <p>Auf entsprechende fachliche Aussagen und Ergebnisse des begleitenden Landschaftsplans soll insoweit gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG für die Abwägung zurückgegriffen werden (vgl. nachstehend unter c.).</p> <p>Da das grünordnerische Konzept zur Bewältigung des Kompensationsdefizits in den vorgelegten Unterlagen noch nicht näher beschrieben wird, kann hierzu noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Unterlagen im Zuge des weiteren FNP-Verfahrens rechtzeitig ergänzt werden.</p> <p>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Biotopverbund ist gemäß § 22 Abs. 3 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils einer planungsrechtlichen Verbindlichkeit zuzuführen.</p> <p>Auf der Grundlage des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ einschließlich des „Generalwildwegeplans“ sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente in Form von Trittsteinbiotopen sowie linearen und punktförmigen Elementen grundsätzlich zu erhalten und gegebenenfalls durch planungsrechtliche Festlegungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB rechtlich zu sichern.</p> <p>Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es dabei - neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft mit den dazu erforderlichen Freiflächen zu bewahren oder wieder herzustellen und zu entwickeln.</p> <p>Diese Punkte sind der vorgesehenen Überplanung von Biotopverbundflächen kritisch gegenüberzustellen. Ein auftretender Zielkonflikt kann prinzipiell zwar durch fachgerechte Biotopgestaltungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch das Plangebiet werden keine Flächen des Biotopverbundes tangiert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und Kompensationsmaßnahmen gemindert oder auch in Teilen ausgeräumt werden; er ist jedoch allein argumentativ nicht vollständig wegwägbare.</p> <p>Zu den einzelnen Neuausweisungsflächen werden in den nachstehenden Erläuterungen gegebenenfalls ergänzende Hinweise dazu gegeben.</p> <p>Vorhandene Biotopverbundelemente können in naturschutzfachlich geeigneter Weise grundsätzlich durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen ergänzt und funktional bzw. gestalterisch beeinflusst werden.</p> <p>Inhaltliche Einzelheiten hierzu können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden.</p> <p>c) Landschaftsplan Laut Nr. 11 des vorliegenden Begründungsentwurfs soll flankierend zum FNP 2030 ein Landschaftsplan durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Simon aus Mosbach, aufgestellt werden. Die Fortschreibung bzw. angepasste Aufstellung des Landschaftsplanes wird von uns prinzipiell für erforderlich erachtet und hiermit auch ausdrücklich begrüßt. Die landesweit von der LUBW erarbeitete Kulisse des Biotopverbunds im Offenland ist für die raumbezogene Fachplanung als zu berücksichtigende Arbeits- und Beurteilungsgrundlage heranzuziehen; Flächenansprüche wichtiger Zielarten und Habitatpotenzialflächen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Inhaltlich ist im Zuge des weiteren Verfahrens hierfür noch das Benehmen der Naturschutzbehörde nach § 11 Abs. 2, 3 u. 5 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 NatSchG herzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan wird parallel zur Gesamtfortschreibung aufgestellt.</p>
			<p>4. Erste Prüfhinweise zu Naturschutzbelangen für einzelne Neuausweisungsflächen</p> <p>c) Stadt Walldürn <i>Zur Fläche „Röte“ wurden keine eigenständigen Hinweise in der Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung gegeben.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten</p>	<p>12.10.2018</p>	<p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Plangebietes zum Flächennutzungsplan 2030 Hardheim-Höpfingen-Walldürn diverse Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet.</p> <p>Im Bereich von Altlasten und/oder altlastverdächtigen Flächen können Untergrund- und ggf. auch Grundwasserverunreinigungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im Falle von späteren Untergrundeingriffen, welche in diesen Flächenbereichen erfolgen, ist zumindest mit abfallrechtlich relevanten Aushubmaterialien zu rechnen. In Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung und Planungen werden im Bereich von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen ggf. weitere Maßnahmen -in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde- erforderlich.</p> <p>Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe und/oder Art des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind frühzeitig im Vorfeld mit dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde abzustimmen. Die entsprechenden Genehmigungen bzw. Zustimmungen sind einzuholen. Unter Umständen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet sind drei Altlastenflächen bekannt, diese werden in der Begründung aufgeführt und im Lageplan nachrichtlich dargestellt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Maßnahmen der Geländemodellierung (wie z.B. Bodenaufbringungen und/oder Bodenabträge) sind im Vorfeld und im Detail mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante und beschriebene Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung</p>	<p>12.10.2018</p>	<p>Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freifläche/Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013. Hinweise: In den nachfolgenden Planungen empfehlen wir die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen. Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z. B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden. Niederschlagswasser von gewerblich/industriell genutzten Hof-/Verkehrsflächen empfehlen wir aus Gründen der Vorsorge in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal abzuleiten, da die Nutzung der Hofflächen und damit die Verschmutzung des Regenwasserabflusses meist im Voraus nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann (siehe auch Arbeitshilfe Regenwasser, LfU Mai 2005, Ziff. 3.5). Falls die Nutzung von Hofflächen bzw. Teilflächen hinreichend vorhersehbar ist oder wenn Maßnahmen zum „Erstverwurf“, z. B. mit einer Schmutzfangzelle getroffen werden oder das Niederschlagswasser ggf. auf eine andere Art und Weise behandelt wird und das Schutzbedürfnis des Gewässers es zulässt, wäre eine Entwässerung der Hof- und Verkehrsflächen, z. B. im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung handelt es sich, um eine Überplanung der Bestandssituation, um diese planungsrechtlich zu sichern. Im Bereich des NETTO-Marktes wurde von Seiten der Stadt Walldüren gefordert, dass die Regenwasserrückhaltung aus Hof- und Dachflächen in einem in offener Bauweise vorgesehenen Becken in Erdbauweise aufgefangen wird. Dieses ist bereits baulich umgesetzt worden. Eine Berücksichtigung von Starkregenereignissen erfolgt aufgrund der Bestandssituation in nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Trennsystem bzw. modifizierten Trennsystem denkbar ggf. mit entsprechenden Einschränkungen für die Nutzung der Hoffläche. Dachflächen könnten in Gewerbegebieten, mit Ausnahme von unbeschichteten Metalldeckungen, an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, sofern dies mit dem Schutzbedürfnis des Gewässers vereinbar ist.</p> <p>Das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Örtliche Einleitbedingen bleiben unberührt (§ 19 Abs. 4 AwSV).</p> <p>Das auf Umschlagflächen für flüssige wassergefährdende Stoffe anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen (§ 28 AwSV). Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 26 Abs. 1 AwSV entsprechend.</p> <p>Flächen von Umschlaganlagen (wassergefährdender Stoffe) des intermodalen Verkehrs sind gemäß § 29 AwSV zu entwässern.</p> <p>Auf § 19 AwSV (Anforderungen an die Entwässerung) wird hingewiesen.</p>	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	12.10.2018	Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	12.10.2018	Innerhalb des Bearbeitungsgebietes verlaufen eine Vielzahl von Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (GII.OvWB). Entlang dieser Gewässer besteht im Innenbereich ein 5 m im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen mit zahlreichen Verboten. (§ 29 Wassergesetz (WG), i. V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befindet sich kein Gewässer II. Ordnung.
	Landratsamt NOK Forst, Jagd, Naturschutz	12.10.2018	<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	12.10.2018	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	12.10.2018	Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen und keine Anregungen zum Vorentwurf „Flächennutzungsplan 2030- Zieljahr 2030“.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	12.10.2018	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn (Flächennutzungsplan 2030) bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV und Schulträgerschaft grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen jedoch auf den aus dem Jahr 2017 stammenden Nahverkehrsplan für den Neckar-Odenwald-Kreis und die darin enthaltenen Standards für die Teilhabe am Öffentlichen Personennahverkehr.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung handelt es sich, um eine Überplanung der Bestandssituation, um diese planungsrechtlich zu sichern.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der Ausweisung entsprechender Nutzungsgebiete in der Raumplanung sollten daher die enthaltenen Erschließungsstandards (Anhang 7) berücksichtigt werden. Sofern keine wesentlichen Änderungen z.B. an Lage und Größe (Erweiterung) des Plangebietes vorgenommen werden, kann diese Stellungnahme auch für die weiteren Anhörungen der einzelnen Verfahrensschritte verwendet werden.	
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	12.10.2018	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	12.10.2018	Gegen den Flächennutzungsplan 2030 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Rein vorsorglich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben der Straßengesetze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zum Fahrbahnrand an Bundes- und Landesstraßen ein Bauverbotsstreifen von mindestens 20 m und an Kreisstraßen von mindestens 15 m zu beachten ist. In dieser absoluten Bauverbotszone sind keinerlei bauliche Anlagen und Nebenanlagen zulässig. Die Bauverbotszone ist im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche auszuweisen. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu bleibt dem späteren Bebauungsplanverfahren ausdrücklich vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.
	Landratsamt NOK Vermessung	12.10.2018	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	12.10.2018	<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung handelt es sich, um eine Überplanung der Bestandssituation, um diese planungsrechtlich zu sichern. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen überplant.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	09.10.2018	<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	09.10.2018	<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr	27.09.2018	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	15.08.2018	<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Staatliches Hochbauamt HD		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Bundesnetzagentur		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Eisenbahnbundesamt	14.08.2018	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEWG) berühren. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan 2030. Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls beteiligt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Bauamt		<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung	10.09.2018	<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	17.08.2018	Nach Durchsicht der Unterlagen im Internet kann Ihnen mitgeteilt werden, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Einwände zur Einleitung des Flächennutzungsverfahrens vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Dt. Telekom Technik GmbH	10.08.2018	Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte wenden Sie sich zur Information über die genaue Lage der Tk-Linien an folgende Adresse: Fax: 07161 15670010, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de . Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachgelagerter Verfahren beachtet.
17.	Netze BW GmbH	04.09.2018	Gegen den Flächennutzungsplan erheben wir keine Einwände. Detaillierte Stellungnahmen erfolgen im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gebrüder Eirich Elektizitätswerk		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadtwerke Walldürn	07.09.2018	<i>Es wurden keine Bedenken zur Fläche „Röte“ geäußert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	MVV Energie AG	05.09.2018	Im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahme sind Gashochdruckleitungen inkl. Hausanschlussleitungen der MVV Energie AG verlegt. Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen entsprechend 3 DIN-A4 Bestandspläne im M 1:32000 in den betreffenden Bereichen als Anlage beigelegt. Gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen sind Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der je nach Leitungsdurchmesser variieren kann. Für die bestehende Gashochdruckleitung DN 150 beträgt die Schutzstreifenbreite 4,00 m (jeweils 2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitungsachse). Laut DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463, dürfen im Schutzstreifenbereich für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitungen beeinträchtigen oder gefährden. So ist u.a. das Einrichten von Dauerparkplätzen (z.B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>transportierenden Materialien unzulässig. Die Errichtung von Parkplätzen im Schutzstreifen ist in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer zu lässig.</p> <p>Bei Gashochdruckleitungen sind die lichten Mindestabstände der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Ausgabe November 2007) zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Kreuzungen 0,2 m - bei Parallelverlegung 0,4 m <p>Evtl. Suchschlitze zur Ortung der Gashochdruckleitung sind mit unseren Mitarbeitern der Betriebsabteilung TV.B.1, abzustimmen und gehen zu Lasten des Verursachers. Bei der Ausführung der Suchschlitze ist zu beachten, dass parallel zur Gashochdruckleitung ein Steuerungskabel mitverlegt ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“.</p> <p>Sollten im Geltungsbereich Ihrer geplanten Baumaßnahme Straßenbaumaßnahmen (Tiefbau - Auskofferung) vorgesehen sein, so ist zu gewährleisten, dass eine Mindestüberdeckung von 0,60 m nicht unterschritten wird. Ansonsten ist die Gashochdruckleitung durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu schützen z. B. Reduzierung der Ausbautiefe im Trassenbereich der Leitung / Einbringung eines Überfahrsschutzes im Trassenbereich oder ähnlichem. Die anfallenden Kosten für die Schutzmaßnahmen zur Leitungssicherung sind vom Verursacher zu tragen. Die genaue Tiefenlage der Gashochdruckleitung ist durch Suchschlitze zu ermitteln, wobei die anfallenden Kosten ebenfalls zu Lasten des Verursachers gehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“. Ortsbegehungen sind je nach Baufortschritt mit dem zuständigen Mitarbeiter der MW Netze GmbH zu vereinbaren. Sollten sich dennoch Schäden an unseren Versorgungsleitungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen einzusehen, MW TN-G, Tel. 06211290-3700. 2. Im Bereich unserer Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen. 3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist für Gasleitungen unsere Abteilung MVV TV.B.1, Tel. 06211290-3872, zu verständigen bzw. sich mit einem der oben aufgeführten Mitarbeiter in Verbindung zu setzen. <p>Wir bitten Sie, uns m Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
21.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	21.08.2018	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
22.	Unitymedia GmbH	31.08.2018	<p>Keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23.	Ericson Service GmbH	10.09.2018	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.
24.	Vodafone D2 GmbH		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG	08.09.2018	<u>Stadt Walldürn</u> Stellungnahme zu den Stadtteilen Altheim, Gerolzahn, Glashofen/Neusaß, Gotterdorf, Hornbach, Reinhardachsen, Rippberg, Wettersdorf und Walldürn: Keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	DB Services Immobilien GmbH	11.09.2018	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	IHK Rhein-Neckar	17.09.2018	<u>Hinweise zum Themengebiet „gewerblichen Bauflächen“</u> Die IHK Rhein-Neckar weist grundsätzlich darauf hin, dass für die Weiterentwicklung der Wirtschaft eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung ist. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Kommunen im Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn müssen daher auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuan siedlungen geeignete Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, ausreichend nutzbare Wirtschaftsflächen vorzuhalten, um möglichst zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Darüber hinaus hängt der „Wohlstand“ der Menschen und auch der Kommunen (die städtischen Haushalte werden zu einem großen Teil von der Gewerbesteuer getragen) ganz maßgeblich von der Wirtschaft ab. Daher gilt es konsequent die erforderlichen Gebiete für Gewerbe und Industrie auszuweisen. Ohne attraktive Gewerbe- und Industriegebiete ist eine prosperierende Wirtschaft undenkbar. Diese ist wiederum eine Grundvoraussetzung dafür, bestehende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Auch wenn der Gewerbeflächenbedarf langfristig nicht exakt vorhersehbar ist, sollten die Weichen richtiggestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch drauf hinzuweisen, dass neben einer ausreichenden Flächen-quantität auch auf eine hohe Qualität zu achten ist. Daher ist es wichtig, dass auch tatsächlich nutzbare Flächen für die Wirtschaft vorgehalten werden. Die IHK Rhein-Neckar unterstützt daher ausdrücklich die zusätzliche Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Wie einleitend erwähnt müssen die Kommunen sowohl für die ansässigen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Unternehmen als auch für potentielle Neuansiedlungen geeignete Entwicklungsflächen in ausreichender Quantität- und Qualität verhalten. Der Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen ist hart. Um im Standortwettbewerb bestehen zu können ist daher u.a. ein Gewerbeflächenvorrat zwingend notwendig um langwierige Planaufstellungs- bzw. Änderungsverfahren zu vermeiden.	
28.	Handwerkskammer Mannheim		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	LNV Baden-Württemberg Arbeitskreis NOK Buchen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	22.08.2018	Im Rahmen der FNP-Erstellung werden die Belange der Rechtsverordnung Naturpark Neckartal-Odenwald (Verbotsregelungen des § 4 und seine Ausnahmen) durch die Untere Naturschutzbehörde mit abgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen
31.	Gemeinde Ahorn	30.08.2018	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Gemeinde Eichenbühl		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	Gemeinde Hardheim	28.08.2018	Von Seiten der Gemeinde Hardheim bestehen keine Anmerkungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	Gemeinde Höpfigen	13.09.2018	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Höpfigen keine Anregungen bzw. Anmerkungen bezüglich des Flächennutzungsplan 2030 des GVV Hardheim-Walldürn hat.	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	Gemeinde Königheim	31.08.2018	Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Gemeinde Kilsheim		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
37.	Gemeinde Rosenberg	15.08.2018	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
38.	Markt Schneeberg	30.08.2018	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

